

DIE ELEKTRONISCHE MITGLIEDSBESTÄTIGUNG BEI MELDUNG ZUR SOZIAL-VERSICHERUNG

Bereits mit der Einführung der DEÜV - in Kraft seit dem 01.01.1999 - wurde der elektronischen Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung Vorrang gegenüber der Papierform eingeräumt. Seit 01.01.2006 ist sie verpflichtend. Meldungen sind daher nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV).

Ab 2021 kommt die elektronische Mitgliedsbestätigung dazu.

Nach den gesetzlichen Regelungen müssen Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Beschäftigung ihrem Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung ihrer Krankenkasse vorlegen, damit dieser die Anmeldung vornehmen kann. In der Praxis erhalten die Arbeitgeber oftmals die Mitgliedsbescheinigung erst nach der Anmeldung, was auch ausreichend ist. Mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz werden der gesetzliche Rahmen und das Verfahren optimiert. Die Krankenkassen reagieren auf der Grundlage der Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (Abgabegrund [AG] 10) oder bei einem Krankenkassenwechsel (AG 11) sowie bei einer gleichzeitigen An- und Abmeldung (AG 40) mit einer elektronischen Rückmeldung. Diese elektronische Bestätigung wird im Arbeitgeber-Meldeverfahren abgebildet. Das bedeutet, die Rückmeldung erfolgt in der Regel über das Lohn- und Gehaltsprogramm oder über sv.net. Dies hängt davon ab, über welchen Weg der Arbeitgeber die oben genannten Meldungen elektronisch vornimmt.

(1) Die Rückmeldung erfolgt unabhängig vom Krankenversicherungsstatus, insoweit sind folgende Konstellationen möglich:

		<i>Angaben der Krankenkasse in der Rückmeldung</i>		
<i>Krankenver- sicherungsstatus</i>	<i>Anmeldung an die zuständige Kranken- kasse</i>	<i>Feststellung zur Mitgliedschaft</i>	<i>Zeitraum Beginn Mitgliedschaft</i>	<i>Stornierung der Anmeldung erforderlich</i>
GKV Mitglied Pflichtversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Pflichtversicherung Mitgliedschaft liegt in der Zukunft	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum abweichend vom Beginn-Datum der Anmeldung	JA
GKV Mitglied Pflichtversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
GKV Mitglied Freiwillige Versiche- rung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Freiwillige Versicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
GKV Mitglied Familienver- sicherung	JA	Mitgliedschaft be- steht nicht*	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Familienver- sicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
PKV	an die letzte Kran- kenkasse, bevor der Wechsel zur PKV erfolgte	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	NEIN

* In den Einzelfällen, in denen trotz der mehr als geringfügigen Beschäftigung eine Familienversicherung besteht, erhält der Arbeitgeber trotz Abgabe der Anmeldung an die zuständige Krankenkasse die Rückantwort „Mitgliedschaft besteht nicht“, da die Familienversicherung keine eigene Mitgliedschaft begründet.

- (2) Bei einem Krankenkassenwechsel ist es möglich, dass in der Rückmeldung ein in der Zukunft liegendes Datum von der Krankenkasse angegeben wird, sofern (z. B. aufgrund der noch nicht abgelaufenen Bindefrist) die Mitgliedschaft bei der neu gewählten Krankenkasse zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. In diesen Fällen sind die Ab- und Anmeldung zu stornieren und zu dem in der Rückmeldung der Krankenkasse angegebenen Datum erneut abzugeben.
- (3) Sofern in der Rückmeldung angegeben wird, dass keine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse besteht, erfolgt auch keine Angabe eines Zeitpunktes.
- (4) Wenn der Arbeitgeber die Information erhält, dass eine Mitgliedschaft nicht besteht, muss der Arbeitgeber die Anmeldung stornieren, die korrekte Krankenkasse ermitteln und die Anmeldung erneut abgeben. In den Einzelfällen einer Familienversicherung gilt dies nur, sofern der Arbeitgeber feststellt, dass die Anmeldung gegenüber einer unzuständigen Krankenkasse abgegeben wurde.

ACHTUNG: Bei privatkrankenversicherten Arbeitnehmern erfolgt ebenfalls die Mitteilung „Mitgliedschaft nicht besteht“. In diesem Fall muss die Anmeldung nicht storniert werden, da die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Krankenkasse abgeführt werden. Die Krankenkassen erkennen dies am Beitragsgruppenschlüssel 0xx0 (0 steht für kein Beitrag in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung).

- (5) Die elektronische Bestätigung der Krankenkasse ist der Nachweis über die bestehende Mitgliedschaft. Weitere papiergebundene Mitgliedsbescheinigungen erfolgen nicht.
- (6) Bestehende papiergebundene Mitgliedschaftsbestätigungen verlieren zum 01.01.2021 nicht ihre Gültigkeit und sind weiterhin aufzubewahren. Es erfolgen insoweit bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen keine zusätzlichen elektronischen Bestandsmeldungen zum Start des neuen Verfahrens im Januar 2021.
- (7) Das elektronische Verfahren gilt nicht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer.